

Der Berliner Jahresrückblick

am 18. Januar 2024



Das Karlsruher Gerichtsjahr 2023

Programm

Analyse und Beratung



Der Berliner Jahresrückblick – Das Karlsruher Gerichtsjahr 2023

10.00 Uhr

Begrüßung

Prof. Dr. Norbert Lammert

Vorsitzender der Konrad-Adenauer-Stiftung e.V.
Präsident des Deutschen Bundestages a.D.

10.10 Uhr

Rückblick auf das Karlsruher Gerichtsjahr 2023

Prof. Dr. Judith Froese

Lehrstuhl für Öffentliches Recht mit Nebengebieten, Universität Konstanz

Prof. Dr. Klaus Ferdinand Gärditz

Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Berliner Jahresrückblick 2024

10.30 Uhr

Die verfassungsrechtlichen Anforderungen an notlagenbedingte Kreditaufnahmen – ein Ende der Großzügigkeit?

**Zum Urteil des Zweiten Senats vom 15. November 2023 – 2 BvF 1/22 –
(Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2021)**

Dr. Mathias Middelberg MdB

Stellvertretender Vorsitzender der CDU/CSU-Bundestagsfraktion für Haushalt, Finanzen,
Kommunalpolitik

Vorsitzender der Landesgruppe Niedersachsen

Prof. Dr. Hanno Kube, LL.M. (Cornell)

Lehrstuhl für Öffentliches Recht unter besonderer Berücksichtigung des Finanz- und
Steuerrechts, Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg

Prof. Dr. Christofer Lenz

Vorsitzender des Verfassungsrechtsausschusses der Bundesrechtsanwaltskammer
Rechtsanwalt und Partner, Oppenländer Rechtsanwälte

Honorarprofessor am Institut für Volkswirtschaftslehre und Recht, Universität Stuttgart

Moderation

Dr. Christian Rath

Rechtspolitischer Korrespondent

Programm

Analyse und Beratung

- 12.00 Uhr** **Mittagspause**
- 13.00 Uhr** **KI-Einsatz in der Polizeiarbeit – staatlicher Schutzauftrag und Datenschutz im Widerstreit?**
Zum Urteil des Ersten Senats vom 16. Februar 2023 – 1 BvR 1547/19, 1 BvR 2634/20 – (Automatisierte Datenanalyse)
- Prof. Dr. Liane Wörner, LL.M. (UW-Madison)**
Direktorin des Zentrums für HUMAN | DATA | SOCIETY
Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht, Strafrechtsvergleichung, Medizinstrafrecht und Rechtstheorie, Universität Konstanz
- Dr. Peter Allgayer**
Richter am Bundesgerichtshof
- Catarina dos Santos MdB**
Berichterstatte für Digitales und Recht der Arbeitsgruppe Digitales der CDU/CSU-Bundestagsfraktion
Mitglied des Ausschusses für Digitales im Deutschen Bundestag
- Moderation**
Dr. Stephan Klenner
F.A.Z. Einspruch
- 14.30 Uhr** **Kaffeepause**
- 15.00 Uhr** **Strafanklageverbrauch - absoluter Vorrang der Rechtssicherheit?**
Zum Urteil des Zweiten Senats vom 31. Oktober 2023 – 2 BvR 900/22 – (Wiederaufnahme zuungunsten des Freigesprochenen)
- Ansgar Heveling MdB**
Justiziar der CDU/CSU-Bundestagsfraktion
Mitglied des Rechtsausschusses im Deutschen Bundestag
- Prof. Dr. Björn Schiffbauer**
Professur für Öffentliches Recht, Europäisches und Internationales Recht, Universität Rostock
- Dr. Angelika Allgayer**
Richterin am Bundesgerichtshof
- Moderation**
Gigi Deppe
Leiterin der ARD-Rechtsredaktion/Hörfunk
- 16.30 Uhr** **Schlusswort**
Marie-Sophie Lanig, LL.M.
Referentin Recht und Politik, Konrad-Adenauer-Stiftung e.V.

Die verfassungsrechtlichen Anforderungen an notlagenbedingte Kreditaufnahmen – ein Ende der Großzügigkeit?

Zum Urteil des Zweiten Senats vom 15. November 2023 – 2 BvF 1/22 – (Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2021)

Der Zweite Senat des BVerfG hat entschieden, dass das Zweite Nachtragshaushaltsgesetz 2021 mit Art. 109 Abs. 3, Art. 110 Abs. 2 und Art. 115 Abs. 2 GG unvereinbar und nichtig ist. Das Urteil über das spektakuläre Haushaltsmanöver der Ampelregierung hat die gesamte Bundesrepublik lange in Atem gehalten: Ein 60-Milliarden-Loch entsteht, der Bundeshaushalt hängt am seidenen Faden und die Frage steht im Raum, ob gar ein Haushaltskollaps droht, an dem die Ampelkoalition zerbrechen könnte. Nicht nur deshalb, wird die Entscheidung des BVerfG gewiss von historischer Bedeutung sein: Zum ersten Mal hat das Bundesverfassungsgericht über die im Jahr 2009 eingeführte Schuldenbremse entschieden und Maßstäbe für deren Ausnahmen aufgestellt.

Zunächst wurden im Wege des Nachtragshaushaltsgesetz 2021 Kreditermächtigungen um 60 Milliarden Euro zur Pandemiefolgenbekämpfung aufgestockt, allerdings dann doch nicht benötigt. Durch Zuführung an den sog. Klima- und Transformationsfonds (KTF) wollte die Ampelkoalition diese Kreditermächtigungen für künftige Haushaltsjahre nutzbar machen. Die 197 Abgeordneten der CDU/CSU-Bundestagsfraktion wendeten sich gegen die rückwirkende Änderung des Haushaltsgesetzes und des Bundeshaushaltsplans 2021 durch den Zweiten Nachtragshaushalt. Dass das Haushaltsmanöver der Ampelparteien nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen an notlagenbedingte Kreditaufnahmen entspricht, stützte der Zweite Senat in seiner Entscheidung über den Normenkontrollantrag auf drei Punkte: Erstens habe der Bundestag den erforderlichen Veranlassungszusammenhang zwischen der Notlagensituation und der Kreditaufnahme nicht hinreichend dargelegt. Zweitens dürften solche notlagenbedingte Kreditermächtigungen nicht in einem Jahr ungenutzt bleiben und auf das Folgejahr verschoben werden. Drittens könne ein Nachtragshaushalt nicht beschlossen werden, wenn das durch ihn betroffene Haushaltsjahr bereits abgelaufen ist.

Wir nehmen uns dieses richtungsweisende Urteil zum Anlass, um über die Auswirkungen auf die Verfassungsmäßigkeit des Bundeshaushalts, die parlamentarische Gestaltungsmöglichkeit des Haushaltsgesetzgeber sowie die Zukunft der Schuldenbremse und deren Ausnahmen zu diskutieren: Bedeutet die Entscheidung des BVerfGs nun ein Ende der Großzügigkeit? Welche praktische Bedeutung entfalten der Veranlassungszusammenhang und das Jährlichkeitsprinzip? Gibt der aktuelle politische Prozess Anlass, über die Notlagenrelevanz von Hochwasser, Ukrainehilfe und Gazakrieg nachzudenken?

KI-Einsatz in der Polizeiarbeit – staatlicher Schutzauftrag und Datenschutz im Widerstreit?

Zum Urteil des Ersten Senats vom 16. Februar 2023 – 1 BvR 1547/19, 1 BvR 2634/20 – (Automatisierte Datenanalyse)

Heutzutage hinterlässt ein jeder tagtäglich eine schier unüberschaubare Menge an Daten. Dies gilt selbst für Personen, die sich der digitalen Welt weitestgehend verschließen (Stichwort: Schattenprofile). Diese Daten und ihre Verknüpfungen untereinander sind nicht zuletzt für Zwecke der Gefahrenabwehr und der Strafverfolgung wertvoll, die stetig wachsenden, heterogenen Datenmengen aber kaum überschaubar. Eine automatisierte Auswertung der Daten durch künstliche Intelligenz kann hier Abhilfe schaffen. Aus diesem Grund wurden im Hessischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) und im Hamburgischen Gesetz über die Datenverarbeitung der Polizei (HmbPolIDVG) Ermächtigungsgrundlagen für eine automatisierte Datenanalyse (Hessen) bzw. eine Datenauswertung (Hamburg) geschaffen.

Die mit den Verfassungsbeschwerden angegriffenen Normen sind verfassungswidrig, urteilte der Erste Senat einstimmig und ohne Sondervoten. Die Eingriffsnormen verstießen gegen Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG in seiner Ausprägung als Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Die automatisierte Datenauswertung bzw. -analyse schaffte durch die Verwendung und die Verknüpfung der Daten besonders grundrechtsrelevantes, neues Wissen. Sie habe daher ein Eingriffsgewicht, das über dasjenige der ursprünglichen Erhebung hinausgehe und weitergehenden Rechtfertigungsanforderungen unterliege. Bei entsprechendem Einsatz könne sich die Datenauswertung bzw. -analyse einem „Profiling“ annähern. Vorliegend seien die Grenzen des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit nicht gewahrt, weil die Normen keine ausreichende Eingriffsschwelle enthielten: Der Eingriffsanlass bleibe angesichts der offen formulierten Befugnisse weiter hinter der verfassungsrechtlich gebotenen Schwelle einer konkretisierten Gefahr zurück. Karlsruhe erteilt dem Einsatz künstlicher Intelligenz damit keine generelle Absage, verbietet sie aber aus dem Vorfeld konkretisierter Gefahren.

Wir wollen das Urteil zum Anlass nehmen, über die divergierenden Anforderungen an den Einsatz künstlicher Intelligenz in der Polizeiarbeit zu diskutieren: Gilt es die informationelle Selbstbestimmung angesichts der fortschreitenden technischen Möglichkeiten möglichst effektiv zu schützen? Oder erweist sich der Datenschutz als Fessel des staatlichen Schutzauftrags und als Bremse der Digitalisierung? Damit ist schließlich die übergreifende, jenseits der Polizeiarbeit relevante Frage aufgeworfen, welche Rolle die künstliche Intelligenz künftig in staatlichen und privaten Entscheidungsprozessen spielen darf und sollte. Inwiefern ist sie Fluch, inwiefern Segen und welche Auswirkungen hat sie auf Staat und Gesellschaft?

Strafanklageverbrauch - absoluter Vorrang der Rechtssicherheit?

Zum Urteil des Zweiten Senats vom 31. Oktober 2023 – 2 BvR 900/22 – (Wiederaufnahme zuungunsten des Freigesprochenen)

Der Zweite Senat des BVerfG hat die Neuregelung des § 362 Nr. 5 StPO für unvereinbar mit Art. 103 Abs. 3 GG erklärt. Hiernach darf niemand wegen derselben Tat auf Grund der allgemeinen Strafgesetze mehrmals bestraft werden (Ne bis in idem). Nach allgemeiner Ansicht verbietet das auch die nochmalige Strafverfolgung nach einem Freispruch. Der neue und nunmehr kassierte Wiederaufnahmegrund war Ende 2021 durch das – von Anfang an politisch höchst umstrittene – „Gesetz zur Herstellung materieller Gerechtigkeit“ eingeführt worden. Nach dieser Erweiterung der seit der Reichsstrafprozessordnung im Übrigen unveränderten Regelung sollte eine Wiederaufnahme zuungunsten von Freigesprochenen zulässig sein, wenn neue Tatsachen oder Beweismittel beigebracht werden, die dringende Gründe dafür bilden, dass der freigesprochene Angeklagte wegen Mordes (§ 211 StGB) oder bestimmter Straftaten nach §§ 6-8 VStGB verurteilt wird. Die Besonderheit des kassierten § 362 Nr. 5 StPO bestand also gerade darin, dass eine Wiederaufnahme zuungunsten freigesprochener Personen unter engen Voraussetzungen aufgrund neuer Tatsachen oder Beweismittel ermöglicht werden sollte.

Das Gericht deutet mit der herrschenden Auffassung Art. 103 Abs. 3 GG als abwägungsfestes Recht, das durch Belange materialer Gerechtigkeit nicht relativiert werden kann. Die Entscheidung kam im Ergebnis nicht überraschend, auch wenn eine andere Bewertung möglich gewesen wäre, was namentlich das Sondervotum von Richterin Langenfeld und Richter Müller verdeutlicht. Das Urteil schärft Grundstrukturen unseres Strafprozessrechts näher aus und leitet aus Art. 103 Abs. 3 GG einen verfassungsunmittelbaren und grundsätzlich absoluten Vorrang der Rechtssicherheit vor Erwägungen materieller Gerechtigkeit ab.

Der Verfassungsstreit ist insoweit entschieden; ein neuer Anlauf, die Wiederaufnahmegründe auf qualifizierte neue Beweismittel zu erstrecken, ist angesichts der unmissverständlichen Aussagen des Senats nicht sinnvoll. Gleichwohl bietet das Urteil Anlass zur Diskussion: Überzeugt es, ein grundrechtsgleiches Recht abweichend von der allgemeinen Abwägungsoffenheit der Grundrechte als strikt abwägungsfest zu verstehen, obwohl es schon immer Durchbrechungen im Strafprozessrecht gab, die auch die Mütter und Väter des Grundgesetzes hingenommen haben? Bestehen überhaupt noch Möglichkeiten, die Wiederaufnahmegründe zu Lasten von Freigesprochenen weiterzuentwickeln? Welche Bedeutung hat das Urteil über eine Regelung hinaus, die von vornherein nur einen sehr kleinen Anwendungsbereich gehabt hätte, für das Strafprozessrecht insgesamt, dessen rechtsstaatliche Funktionen das Gericht hier ausgeschärft hat?

Programm

Analyse und Beratung



Wissenschaftliche Begleitung

Prof. Dr. Judith Froese

Öffentliches Recht mit Nebengebieten, Universität Konstanz

Prof. Dr. Klaus Ferdinand Gärditz

Öffentliches Recht, Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Ansprechpartnerin

Marie-Sophie Lanig, LL.M.

Referentin Recht und Politik

Konrad-Adenauer-Stiftung e.V.

Mail marie-sophie.lanig@kas.de

Telefon +49 30 26996 3760

Mobil + 49 160 98 74 54 08

Tagungsort

Akademie der Konrad-Adenauer-Stiftung e.V.

Tiergartenstraße 35

10785 Berlin